

Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO)

vom 2. November 1993 (GVBl. S. 561), letzte Änderung vom 11. September 2009 (GVBl. S. 354)

Auf Grund des § 21 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) vom 22. Oktober 1993 (Nieders. GVBl. S. 449) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§ 23	Mündliche Prüfung
Landesjustizprüfungsamt und allgemeine Vorschriften	§ 24	Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung
§ 1		Besetzung des Landesjustizprüfungsamtes
§ 2		Vorsitz der Prüfungsausschüsse
§ 3		Beeinträchtigungen
§ 4		<i>(weggefallen)</i>
§ 5		Mitteilungen über den Prüfling
§ 6		Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten
§ 7		<i>(weggefallen)</i>
§ 8		<i>(weggefallen)</i>
§ 9		Beurkundung des Prüflingserganges
§ 10		<i>(weggefallen)</i>
§ 11		Wiederholung der Staatsprüfungen
Zweiter Abschnitt		
Studium und Pflichtfachprüfung		
§ 12		Hochschulstudium
§ 13		Anrechnung einer Ausbildung
§ 14		Praktische Studienzeiten
§ 15		Gruppenarbeitsgemeinschaft
§ 16		Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung
§ 17		Berechnung der Studienzeit
§ 18		<i>(weggefallen)</i>
§ 19		Aufsichtsarbeiten
§ 20		<i>(weggefallen)</i>
§ 21		<i>(weggefallen)</i>
§ 22		<i>(weggefallen)</i>
	Dritter Abschnitt	
	Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung	
	§ 25	Einstellung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes
	§ 26	Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht
	§ 27	Ausbildung in anderen Bezirken und Ländern
	§ 28	<i>(weggefallen)</i>
	§ 29	Ausbildung bei der Wahlstation
	§ 30	Veränderte Einteilung des Vorbereitungsdienstes
	§ 31	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
	§ 32	<i>(weggefallen)</i>
	§ 33	Gestaltung der Ausbildung
	§ 34	Ausbildungsnachweise
	§ 35	Zeugnisse
	§ 36	<i>(weggefallen)</i>
	§ 37	Aufsichtsarbeiten
	§ 38	<i>(weggefallen)</i>
	§ 39	Mündliche Prüfung
	§ 40	Wiederholung der Prüfung
	§ 41	Übergangsvorschriften
	Vierter Abschnitt	
	Schlußvorschrift	
	§ 42	Inkrafttreten

Erster Abschnitt Landesjustizprüfungsamt und allgemeine Vorschriften

§ 1 Besetzung des Landesjustizprüfungsamtes. (1) ¹Das Justizministerium beruft

1. die Präsidentin oder den Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
2. die weiteren Mitglieder

des Landesjustizprüfungsamtes. ²Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 NJAG erfüllen. ³Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden auf Vorschlag ihrer Rechtsanwaltskammer berufen.

(2) ¹Die Mitgliedschaft endet

1. regelmäßig am 30. September des vierten auf die Berufung folgenden Kalenderjahres,
2. durch eine Beendigungserklärung des Mitglieds oder
3. spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

²Das Justizministerium kann im Einzelfall bestimmen, dass die Mitgliedschaft einer Professorin oder eines Professors abweichend von Satz 1 Nr. 3 erst nach der Vollendung des 70. Lebensjahres, jedoch spätestens mit der Vollendung des 74. Lebensjahres endet.

(3) Das Justizministerium soll die Mitgliedschaft der Mitglieder vorzeitig beenden, die nicht mehr in einem juristischen Beruf tätig sind.

(4) Prüfungsaufträge können nach Beendigung der Mitgliedschaft zu Ende geführt werden.

§ 2 Vorsitz der Prüfungsausschüsse. Den Vorsitz der Prüfungsausschüsse führt die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident oder ein ständiger oder für den Einzelfall mit dem Vorsitz betrautes Mitglied.

§ 3 Beeinträchtigungen. ¹Bei der prüfungsunabhängigen Beeinträchtigung eines Prüflings können nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten und die Vorbereitungszeit für den Vortrag verlängert sowie persönliche und sächliche Hilfsmittel zugelassen werden; bei einer Verlängerung oder Zulassung muss gewährleistet sein, dass die prüfungserheblichen Fähigkeiten des Prüflings feststellbar bleiben. ²Bei einer nur vorübergehenden Beeinträchtigung ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 1 entsprechend angewendet wird oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist.

§ 4 (weggefallen)

§ 5 Mitteilungen über den Prüfling. ¹Den Prüferinnen und Prüfern dürfen vor der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeit keine Mitteilungen über die Person und die bisherigen Leistungen des Prüflings gemacht werden. ²Dies gilt nicht, soweit die Prüferinnen und Prüfer im Hauptamt im Landesjustizprüfungsamt beschäftigt sind und die Mitteilungen benötigen, um die Aufgaben des Landesjustizprüfungsamtes erfüllen zu können.

§ 6 Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten. ¹Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten werden dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. ²Die Mitteilung unterbleibt, wenn dies beantragt wird.

§§ 7 und 8 (weggefallen)

§ 9 Beurkundung des Prüfungshergangs. Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich

1. die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Notenbezeichnung und Punktzahl,
 2. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
 3. die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktzahl
- ergeben.

§ 10 (weggefallen)

§ 11 Wiederholung der Staatsprüfungen. (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung für nicht bestanden erklärt hat, dürfen am mündlichen Teil der Wiederholungsprüfung nicht mitwirken.

(2) ¹Wer die Staatsprüfung vor dem Prüfungsamt eines anderen Landes erstmals nicht bestanden hat, kann im Einvernehmen mit diesem Prüfungsamt zur Wiederholung zugelassen werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. ²Die Prüfung, ist in diesem Fall vollständig zu wiederholen.

Zweiter Abschnitt Studium und Pflichtfachprüfung

§ 12 Hochschulstudium. (1) Die Inhalte des Studiums beziehen sich auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen betreffend Bereiche wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(2) In den Übungen für Fortgeschrittene sollen auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt werden.

(3) Die Einzelheiten der Leistungsanforderungen bestimmen die juristischen Fakultäten.

§ 13 Anrechnung einer Ausbildung. Hat ein anderes Land über einen Antrag im Sinne des § 1 Abs. 2 NJAG bereits entschieden, so ist diese Entscheidung bindend.

§ 14 Praktische Studienzeiten. (1) Die praktischen Studienzeiten können frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters abgeleistet werden.

(2) ¹Die praktischen Studienzeiten dienen dazu, den Studierenden einen Einblick zu verschaffen

1. in den Ablauf des Verfahrens vor dem Amtsgericht und in die richterliche Arbeitsweise und
2. in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde sowie eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung.

²Die praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung können auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) Die praktische Studienzeit braucht nicht abzuleisten

1. bei einem Amtsgericht, wer die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz besitzt, und
2. bei einer Verwaltungsbehörde, wer die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Fachrichtung Steuerverwaltung besitzt, wenn die Befähigung geeignet ist, die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für diese praktische Studienzeit zu vermitteln.

(4) Von der Ableistung einer praktischen Studienzeit kann ganz oder teilweise freigestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch eine frühere Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit erworben hat.

§ 15 Gruppenarbeitsgemeinschaft. ¹Bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Verwaltungsbehörde können Gruppenarbeitsgemeinschaften für die praktische Studienzeit eingerichtet werden. ²Die Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft ersetzt die entsprechende praktische Studienzeit. ³Zusätzlich zu der Gruppenarbeitsgemeinschaft bei einer Verwaltungsbehörde kann die Zuweisung an eine Beamtin oder einen Beamten zur Einführung in die Verwaltungspraxis erfolgen.

§ 16 Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung. (1) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Bürgerliches Recht mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen europarechtlichen Bezügen

1. die allgemeinen Lehren, den allgemeinen Teil des Schuldrechts, ausgewählte einzelne Schuldverhältnisse (Kauf, Darlehen, Schenkung, Miete, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bürgschaft, Schuldanerkennnis, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen) und ausgewählte Teile des Sachenrechts (Prinzipien des Sachenrechts; Besitz; allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken; Inhalt, Erwerb und Verlust des Eigentums sowie Ansprüche aus dem Eigentum, auch bei Zwangsvollstreckung und Insolvenz) sowie
2. in Grundzügen
 - a) die in Nummer 1 nicht genannten Vorschriften des besonderen Teils des Schuldrechts sowie ausgewählte Teile des Sachenrechts (Dienstbarkeiten, Hypothek, Grundschuld sowie Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten sowie Miteigentum), des Familienrechts (Ehewirkungen, Zugewinnngemeinschaft, Scheidungsgründe und -folgen, Verwandtschaft, Abstammung, elterliche Sorge sowie Betreuung) und des Erbrechts (Erbfolge, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Testament, Erbvertrag, Pflichtteil, Erbschein, Erbenhaftung sowie Erbschaftsanspruch),
 - b) ausgewählte Teile des Handelsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf) und des Gesellschaftsrechts (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft sowie Gründung, Organe und Kapital-schutz der GmbH),
 - c) ausgewählte Teile des Arbeitsrechts (Regelungsinstrumente, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der sich darauf beziehenden Regelungen des Betriebsverfassungsrechts sowie die wesentlichen Vertragspflichten und die Folgen ihrer Verletzung) und
 - d) Streitschlichtung und Streitvermeidung, ausgewählte Teile des Erkenntnisverfahrens (gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug ohne die Bücher 4 bis 6 der Zivilprozessordnung, Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, Arten der Rechtsbehelfe) und ausgewählte Teile der Zwangsvollstreckung (allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Vollstreckungsorgane, Rechtsbehelfe).

(2) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Strafrecht mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen europarechtlichen Bezügen:

1. allgemeine Lehren; Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld einschließlich actio libera in causa und Vollrausch; Vorsatz und Fahrlässigkeit; Täterschaft und Teilnahme; Versuch

und Rücktritt; Unterlassen einschließlich unterlassener Hilfeleistung; Konkurrenzen; Delikte gegen Leib, Leben und persönliche Freiheit außer den §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuchs; Eigentums- und Vermögensdelikte außer § 261 des Strafgesetzbuchs; Urkundsdelikte einschließlich Falschbeurkundung im Amt; Aussage- und Rechtspflegedelikte; Straßenverkehrsdelikte sowie

2. in Grundzügen:

- a) Arten der Sanktionen und Strafzumessung; Geltung für Inlands- und Auslandsstaten; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Beleidigung; Hausfriedensbruch; Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; Bestechungsdelikte außer § 299 des Strafgesetzbuchs; Rechtsbeugung und
- b) Beteiligte im Strafverfahren; Prozessvoraussetzungen, insbesondere Strafantrag und Verjährung; Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe; Ablauf eines Verfahrens erster Instanz; Prinzipien des Hauptverfahrens; Kommunikation im Strafverfahren; zum Beispiel Aussage und Vernehmung; Beweisrecht; Rechtskraft; Arten der Rechtsbehelfe.

(3) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Öffentliches Recht mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen europarechtlichen Bezügen:

1. das Staatsrecht einschließlich des Verfassungsprozessrechts ohne das Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht,
2. allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht ohne Planfeststellungsrecht sowie aus dem Verwaltungsprozessrecht die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, die Klagearten und ihre Sachurteilsvoraussetzungen,
3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr und ausgewählte Teile des Baurechts (städtebauliche Planung, städtebaurechtliche Zulässigkeit, bauliche Nutzung, Bauaufsicht) und

4. in Grundzügen:

- a) ausgewählte Teile des Europarechts (Rechtsquellen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft; Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft; Grundfreiheiten des EG-Vertrages; Rechtsschutzsystem des EG-Vertrages; Struktur der Europäischen Union),
- b) das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen,
- c) weitere Teile aus dem Verwaltungsprozessrecht (vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen) und
- d) das Kommunalrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen, Aufgaben und Tätigkeitsbereiche sowie Kommunalverfassungsrecht).

(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Teile des Rechts dürfen nur insoweit zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, als festgestellt werden soll, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und mit den rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut ist.

§ 17 Berechnung der Studienzeit. Bei der Berechnung der Studienzeit für die Zulassung nach § 4 Abs. 2 NJAG und für den Freiversuch (§ 18 NJAG) bleiben unberücksichtigt:

1. Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert und deswegen beurlaubt war,
2. von einem rechtswissenschaftlichen Studium des ausländischen Rechts

- a) bis zu drei Auslandssemester, soweit ein Studienerfolg nachgewiesen wird, oder
 - b) bis zu zwei Auslandssemester und zusätzlich ein Inlandssemester, wenn in diesem Studium im Ausland ein Studienerfolg nachgewiesen wird und im Inland eine Magisterarbeit mit Erfolg angefertigt worden ist,
3. bis zu zwei Semester einer Tätigkeit als Mitglied in Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder eines Studentenwerks und
4. ein Semester, wenn die oder der Studierende an einer besonderen studienbezogenen Veranstaltung, die sich über insgesamt mindestens 200 Zeitstunden erstreckt hat, an einer Universität erfolgreich teilgenommen hat.

§ 18 (weggefallen)

§ 19 Aufsichtsarbeiten. (1) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Zeitstunden anzufertigen. ²Die Arbeit wird anstelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung versehen. ³Zu bearbeiten sind aus

- 1. dem Zivilrecht drei Aufgaben,
- 2. dem Strafrecht eine Aufgabe und
- 3. dem Öffentlichen Recht zwei Aufgaben.

(2) Die Aufgaben sollen rechtlich und tatsächlich einfach liegen, jedoch hinreichend Gelegenheit geben, die Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen zu zeigen.

§§ 20 bis 22 (weggefallen)

§ 23 Mündliche Prüfung. (1) ¹Die Prüfungsgespräche sind entsprechend den Pflichtfächern zu gliedern und dauern bei fünf Prüflingen jeweils etwa 60 Minuten. ²Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einer begrenzten Anzahl von
- 1. Studierenden der Rechtswissenschaft, vorzugsweise solchen, die bereits zur Prüfung zugelassen sind, sowie
 - 2. anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,
- das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 24 (weggefallen)

Dritter Abschnitt Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung

§ 25 Einstellung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes. (1) Die Oberlandesgerichte stellen in den Vorbereitungsdienst ein und treffen die Entscheidungen über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach diesem Abschnitt gehören zum Bereich der Justizverwaltung.

§ 26 Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht. (1) ¹Die Leitung der Ausbildung und die Dienstaufsicht über die Referendarinnen und Referendare obliegen den Oberlandesgerichten. ²Abweichend von Satz 1 kann

- 1. das Justizministerium in der dritten Pflichtstation und, soweit in der öffentlichen Verwaltung ausgebildet wird, in der Wahlstation im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium auf dieses oder eine diesem nachgeordnete Behörde,

2. das Justizministerium in der vierten Pflichtstation im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern auf diese,
 3. das Oberlandesgericht in den anderen Ausbildungsstationen auf das Landgericht, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar ausgebildet wird,
- einzelne Befugnisse, die nicht durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, übertragen.

(2) Die Referendarin oder der Referendar untersteht in ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit den Weisungen der Ausbildungsstelle, der Leitung der Arbeitsgemeinschaft und der Ausbilderin oder des Ausbilders am Arbeitsplatz.

§ 27 Ausbildung in anderen Bezirken und Ländern. (1) Mit Zustimmung der beteiligten Oberlandesgerichte können einzelne Stationen in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk abgeleistet werden.

(2) Das Oberlandesgericht kann gestatten, daß einzelne Stationen, Teile einzelner Pflichtstationen, die mindestens drei Monate dauern, oder die Wahlstation in einem anderen Land oder im Ausland abgeleistet werden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) ¹Wer in einem anderen Land in den Vorbereitungsdienst eingestellt ist, kann mit Zustimmung seiner zuständigen Behörde einzelne Stationen in Niedersachsen ableisten. ²Über die Zulassung als Gastreferendarin oder Gastreferendar entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 28 (weggefallen)

§ 29 Ausbildung bei der Wahlstation. (1) ¹Die Referendarin oder der Referendar wird in einem der folgenden Wahlbereiche ausgebildet:

1. Wahlbereich „Zivilrecht und Strafrecht“ mit den Ausbildungsstellen
 - a) ordentliches Gericht in Zivilsachen,
 - b) Gericht in Familiensachen,
 - c) Gericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Gericht in Strafsachen,
 - e) Staatsanwaltschaft,
 - f) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 - g) Notarin oder Notar,
 - h) Wirtschaftsunternehmen,
 - i) Justizministerium,
 - j) Justizvollzugsanstalt;
2. Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ mit den Ausbildungsstellen
 - a) Verwaltungsbehörde,
 - b) Gericht der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtsbarkeit,
 - c) gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - d) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt;
3. Wahlbereich „Wirtschaftsrecht und Finanzrecht“ mit den Ausbildungsstellen
 - a) ordentliches Gericht in Zivilsachen (Handels-, Wettbewerbs- und Kartellsachen, Angelegenheiten der Insolvenzordnung
 - b) Gericht der Finanzgerichtsbarkeit,
 - c) Behörde der Finanzverwaltung,

- d) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 - e) Notarin oder Notar,
 - f) Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - g) Wirtschaftsunternehmen,
 - h) Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer,
 - i) Steuerberaterin oder Steuerberater;
4. Wahlbereich „Arbeitsrecht und Sozialrecht“ mit den Ausbildungsstellen
- a) Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit,
 - b) Gericht der Sozialgerichtsbarkeit,
 - c) Verwaltungsbehörde, die vorwiegend im Bereich des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, Träger der Sozialversicherung oder Verband von Trägern der Sozialversicherung,
 - d) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 - e) Gewerkschaft,
 - f) Arbeitgeberverband,
 - g) Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - h) Wirtschaftsunternehmen;
5. Wahlbereich „Europarecht“ mit den Ausbildungsstellen
- a) Organ oder Behörde der Europäischen Gemeinschaft,
 - b) Gericht der Europäischen Gemeinschaft,
 - c) Verwaltungsbehörde, die Aufgaben mit europarechtlichen Bezügen zu erfüllen hat,
 - d) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 - e) Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen.

²Die Ausbildung in den Wahlbereichen kann auch bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden.

(2) Die Referendarin oder der Referendar hat dem Oberlandesgericht spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation mitzuteilen, in welchem Wahlbereich und bei welcher Ausbildungsstelle sie oder er ausgebildet werden soll.

§ 30 Veränderte Einteilung des Vorbereitungsdienstes. (1) Auf Antrag kann das Oberlandesgericht die Reihenfolge der Stationen ändern, wenn dies der Ausbildung förderlich ist.

(2) Das Oberlandesgericht regelt den weiteren Vorbereitungsdienst für diejenigen, die einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Land abgeleistet haben und nunmehr in Niedersachsen übernommen werden.

§ 31 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. (1) Ist Ausbildungszeit wegen Dienstunfähigkeit entfallen, so können auf Antrag die erste und die vierte Pflichtstation bei mehr als 40 entfallenen Arbeitstagen und die übrigen Stationen bei mehr als 30 entfallenen Arbeitstagen um drei Monate verlängert werden.

(2) Das Oberlandesgericht kann im Einzelfall die Ausbildungszeit auf Antrag auch aus sonstigen zwingenden Gründen um drei Monate verlängern; unzureichende Leistungen stellen keinen zwingenden Grund dar.

(3) Eine Verlängerung nach Absatz 1 oder 2 kann auch mehrfach gewährt werden.

(4) Der Antrag kann nur bis zum Ende der Station gestellt werden, die verlängert werden soll.

§ 32 (weggefallen)

§ 33 Gestaltung der Ausbildung. (1) Die Referendarin oder der Referendar hat die Arbeitskraft voll der Ausbildung zu widmen.

(2) ¹Die Ausbildung findet am Arbeitsplatz, in der Arbeitsgemeinschaft und in Sonderveranstaltungen statt. ²Die Oberlandesgerichte stellen Grundsätze für die Zuweisung an Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften auf. ³Ein Anspruch auf eine Ausbildung bei einer bestimmten Ausbildungsstelle besteht nicht. ⁴Die Referendarin oder der Referendar kann einer Arbeitsgemeinschaft in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk zugewiesen werden. ⁵Das Oberlandesgericht kann von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreien.

(3) In der vierten Pflicht- und der Wahlstation kann die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bis zu einer Dauer von insgesamt drei Monaten gestattet werden.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften wählen zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Ausbildungsfragen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Die Ausbildung wird durch Klausurenkurse zur Prüfungsvorbereitung ergänzt; die Teilnahme ist freiwillig.

(6) ¹Die Ausbildung darf nur von Personen durchgeführt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder bei einer Ausbildung im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen. ²Von diesem Erfordernis kann bei den Wahlstellen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h und i im Einzelfall abgesehen werden.

(7) In jeder Station wird nach einem Plan ausgebildet, der die Gegenstände und die Methoden der Ausbildung festlegt.

§ 34 Ausbildungsnachweise. Über die Ausbildung am Arbeitsplatz ist ein Ausbildungsnachweis anzulegen, der über die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen, soweit sie nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, und ihre Bewertung Aufschluß gibt.

§ 35 Zeugnisse. (1) ¹Jede Ausbilderin oder jeder Ausbilder am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft hat sich in einem Ausbildungszeugnis über die Referendarin oder den Referendar zu äußern. ²Das Zeugnis hat Angaben zu enthalten über die Fähigkeiten, die Rechtskenntnisse, die während der Ausbildung erbrachten Leistungen und soweit möglich die persönlichen Eigenschaften.

(2) Für die Bewertung der Leistungen gilt § 12 Abs. 1 NJAG.

(3) ¹Das Zeugnis ist am Ende der Station oder des Stationsteils anzufertigen und zu eröffnen, bevor es zu den Personalakten gegeben wird. ²Ist beabsichtigt, die Gesamtleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu beurteilen, so soll dies spätestens zehn Tage vor Beendigung des Beurteilungszeitraumes mitgeteilt werden. ³Eine schriftliche Äußerung der Referendarin oder des Referendars zu dem Zeugnis ist zusammen mit diesem aufzubewahren.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Aufsichtsarbeiten. (1) ¹Die Aufsichtsarbeiten werden zu Beginn des letzten Monats der letzten Pflichtstation geschrieben. ²§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen. ²Anzufertigen sind

1. vier Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Zivilrechts, davon zwei Arbeiten mit einer gutachterlich-rechtsberatenden oder gutachterlich-rechtsgestaltenden sowie jeweils eine Arbeit mit einer zivilgerichtlichen und einer gutachterlichen Aufgabenstellung,
2. eine Aufsichtsarbeit aus dem Bereich des Strafrechts mit einer staatsanwaltschaftlichen Aufgabenstellung,
3. zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts, davon eine mit einer verwaltungsfachlichen und eine mit einer gutachterlich-rechtsberatenden Aufgabenstellung,
4. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüflings aus dem Strafrecht mit einer staatsanwaltschaftlichen oder aus dem Öffentlichen Recht mit einer verwaltungsfachlichen Aufgabenstellung.

³Liegt dem Landesjustizprüfungsamt bis spätestens zum Ende der Ausbildung in der dritten Pflichtstation eine Wahlentscheidung des Prüflings nach Satz 2 Nr. 4 nicht vor, so ist eine Aufsichtsarbeit mit einer staatsanwaltschaftlichen Aufgabenstellung anzufertigen.

§ 38 (weggefallen)

§ 39 Mündliche Prüfung. (1) ¹Die mündliche Prüfung beginnt mit dem freien Aktenvortrag zu einer anwaltlichen Aufgabenstellung. ²Daran schließt sich ein kurzes Vertiefungsgespräch an.

(2) ¹Die Akten, die dem Vortrag zugrunde liegen, beziehen sich auf den vom Prüfling gewählten Wahlbereich. ²Ist ein Wahlbereich nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 gewählt, so kann die Referendarin oder der Referendar spätestens zwei Monate vor Ende der Wahlstation gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklären, welchem Teilbereich der Vortrag zu entnehmen ist. ³Die Aufgabe wird dem Prüfling eine Stunde vor der mündlichen Prüfung übergeben.

(3) ¹Die Prüfungsgespräche dauern bei vier Prüflingen insgesamt etwa drei Stunden. ²Sie sind durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(4) ¹Die Prüfungsgespräche sind entsprechend den vier Pflichtstationen zu gliedern. ²Sie sollen von den jeweils typischen Berufssituationen ausgehen. ³Die Prüfungsgespräche dienen der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, Aufgaben und Probleme der juristischen Praxis rasch zu erfassen, die maßgebenden Gesichtspunkte zutreffend zu erkennen und durch überzeugende Erwägungen zu einer Lösung beizutragen.

(5) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten:

1. Referendarinnen und Referendaren, vorzugsweise denen, die demnächst zur Prüfung, anstehen,
2. Vertreterinnen und Vertretern von Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie
3. anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

§ 40 Wiederholung der Prüfung. (1) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, welche der vier Pflichtstationen ganz oder teilweise zu wiederholen sind. ²Er legt die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, der mindestens drei und höchstens sieben Monate beträgt, fest. ³Wird er aufgeteilt, so entfallen auf die einzelnen

Stationen mindestens drei Monate. ⁴Die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst beginnt unverzüglich. ⁵§ 31 bleibt unberührt.

(2) ¹Hat eine mündliche Prüfung nicht stattgefunden oder ist die Prüfung wegen einer Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt worden, so trifft das Landesjustizprüfungsamt die Entscheidungen nach Absatz 1. ²Es kann von der Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes absehen, wenn mit den schriftlichen Prüfungsleistungen die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erfüllt sind.

(3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufsichtsarbeiten gegen Ende des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen.

(4) Ist die Prüfung zu wiederholen, aber kein Ergänzungsvorbereitungsdienst abzuleisten (Absatz 2 Satz 2), so werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen auf die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 41 Übergangsvorschriften. (1) ¹Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2009 die Zulassung zur Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, finden die am 30. September 2009 geltenden Vorschriften über die erste Prüfung weiterhin Anwendung. ²Studierende, die ab dem 1. Oktober 2009 und vor dem 1. Juli 2010 die Zulassung zur Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, können mit ihrem Antrag entscheiden, ob sich die Zulassung und die erste Prüfung nach den am 30. September 2009 geltenden oder den danach geltenden Vorschriften richtet. ³Für Prüfungen, die im Anschluss an eine im Freiversuch als nicht unternommen geltende Prüfung abgelegt werden, und für Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Prüfungsversuch.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 finden für Studierende, die für die erste Prüfung nach den am 30. September 2009 geltenden Vorschriften zugelassen sind, die ab dem 1. Oktober 2009 geltenden Vorschriften Anwendung, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum 31. Mai 2013 vollständig erbracht worden sind. ²Die Bewertungen der vor dem 1. Juni 2013 bereits erbrachten Prüfungsleistungen gehen entsprechend den ab dem 1. Oktober 2009 geltenden Vorschriften in die Prüfungsgesamtnote ein.

Vierter Abschnitt Schlußvorschrift

§ 42 Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.*)

*) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 2. November 1993 (GVBl. S. 561).

Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 2003 (GVBl. S. 356), lautet wie folgt:

„Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Wird nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 18. September 2003 (Nds. GVBl. S. 346) die erste Staatsprüfung durchgeführt, so finden hierauf die vor dem 1. Oktober 2003 geltenden Vorschriften der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen weiterhin Anwendung.

(3) Für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. Februar 2004 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind oder werden, finden die vor dem 1. Oktober 2003 geltenden Vorschriften der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen weiterhin Anwendung. Abweichend von Satz 1 schreiben Referendarinnen und Referendare, soweit ihre Aufsichtsarbeiten nicht vor dem 1. Juni 2005 angefertigt sind, die Aufsichtsarbeiten im vorletzten und letzten Monat der letzten Pflichtstation.“

